

Satzung vom _____
zur 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Marienmünster vom 03.12.1986

Aufgrund der §§ 7 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Marienmünster, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ die folgende 7. Änderung der Satzung beschlossen.

I.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

**Kostenersatz für Hausanschlüsse, für Wiedereinschalten einer Anlage
und Prüfung eines Zählers**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und die auf Veranlassung der Eigentümer und Erbbauberechtigten vorgenommene Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlagen sowie die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau eines Zählers sind der Stadt Marienmünster nach § 10 KAG NRW zu ersetzen, soweit es sich nicht um Unterhaltungsarbeiten handelt, die von der Stadt getragen werden.
- (2) Der Hausanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Wasserzähler.
- (3) Der Aufwand nach Abs. 1 wird nach tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (6) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Eigentümer/Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.